

Mitteilung des Gesundheitsamtes zur Umsetzung der Trinkwasserverordnung

Allgemeine Anzeigepflichten

Laut Bekanntmachung der Neufassung der Trinkwasserverordnung vom 02. August 2013 bestehen Allgemeine Anzeigepflichten gegenüber dem zuständigen Gesundheitsamt.

(1) Dem Gesundheitsamt ist schriftlich anzuzeigen:

1. die Errichtung einer Wasserversorgungsanlage spätestens vier Wochen im Voraus;
2. die erstmalige Inbetriebnahme oder die Wiederinbetriebnahme einer Wasserversorgungsanlage spätestens vier Wochen im Voraus sowie die Stilllegung einer Wasserversorgungsanlage oder von Teilen von ihr innerhalb von drei Tagen;
3. die bauliche oder betriebstechnische Veränderung an Trinkwasser führenden Teilen einer Wasserversorgungsanlage, die auf die Beschaffenheit des Trinkwassers **wesentliche Auswirkungen** haben kann, spätestens vier Wochen im Voraus;
4. der Übergang des Eigentums oder des Nutzungsrechts an einer Wasserversorgungsanlage auf eine andere Person spätestens vier Wochen im Voraus;
5. die Errichtung oder Inbetriebnahme einer Wasserversorgungsanlage sowie die voraussichtliche Dauer des Betriebes so früh wie möglich

(2) Im Einzelnen bestehen folgende Anzeigepflichten für den Unternehmer und den sonstigen Inhaber einer Wasserversorgungsanlage:

1. nach § 3 Nummer 2 Buchstabe **a** die Anzeigepflicht nach **Absatz 1 Nummer 1 bis 4**
2. nach § 3 Nummer 2 Buchstabe **b** die Anzeigepflicht nach **Absatz 1 Nummer 1 bis 4**
3. nach § 3 Nummer 2 Buchstabe **c** die Anzeigepflicht nach **Absatz 1 Nummer 1 bis 4**
4. nach § 3 Nummer 2 Buchstabe **d** die Anzeigepflicht nach **Absatz 1 Nummer 2 und 3**, sofern die Trinkwasserbereitstellung im Rahmen einer gewerblichen oder öffentlichen Tätigkeit erfolgt;
5. nach § 3 Nummer 2 Buchstabe **e** die Anzeigepflicht nach **Absatz 1 Nummer 1 bis 4**, sofern die Trinkwasserbereitstellung im Rahmen einer öffentlichen Tätigkeit erfolgt;
6. nach § 3 Nummer 2 Buchstabe **f** die Anzeigepflicht **nach Absatz 1 Nummer 5**

Zum besseren Verständnis o. g. Ausführung werden hier die Inhalte des § 3 Nummer 2 der Trinkwasserverordnung genannt.

„Wasserversorgungsanlagen“ im Sinne der Trinkwasserverordnung sind:

- a) Anlagen einschließlich des dazugehörigen Leitungsnetzes, aus denen pro Tag mindestens 10 Kubikmeter Trinkwasser entnommen oder auf festen Leitungswegen an Zwischenabnehmer geliefert werden oder aus denen auf festen Leitungswegen Trinkwasser an mindestens 50 Personen abgegeben wird (zentrale Wasserwerke)
- b) Anlagen einschließlich des dazugehörigen Leitungsnetzes, aus denen pro Tag weniger als 10 Kubikmeter Trinkwasser entnommen oder im Rahmen einer gewerblichen oder öffentlichen Tätigkeit genutzt werden, ohne dass eine Anlage nach Buchstabe a oder Buchstabe c vorliegt (dezentrale kleine Wasserwerke)
- c) Anlagen einschließlich der dazugehörigen Trinkwasser-Installation, aus denen pro Tag weniger als 10 Kubikmeter Trinkwasser zur eigenen Nutzung entnommen werden (Kleinanlagen zur Eigenversorgung)
- d) Anlagen an Bord von Land-, Wasser- und Luftfahrzeugen und andere mobile Versorgungsanlagen einschließlich aller Rohrleitungen, Armaturen, Apparate sowie der Trinkwasservorratsbehälter (Wasserspeicher), die sich zwischen dem Punkt der Übernahme von Trinkwasser aus einer Anlage nach Buchstabe a, b oder Buchstabe f und dem Punkt der Entnahme des Trinkwassers befinden; bei an Bord betriebener Wassergewinnungsanlage ist diese ebenfalls mit eingeschlossen (mobile Versorgungsanlagen);
- e) Anlagen der Trinkwasser-Installation, aus denen Trinkwasser aus einer Anlage nach Buchstabe a oder Buchstabe b an Verbraucher abgegeben wird (ständige Wasserverteilung);
- f) Anlagen, aus denen Trinkwasser entnommen oder an Verbraucher abgegeben wird und die zeitweilig betrieben werden oder zeitweilig an eine Anlage nach Buchstabe a, b oder Buchstabe e angeschlossen sind (zeitweise Wasserverteilung).

(3) Der Unternehmer und der sonstige Inhaber einer Wasserversorgungsanlage nach § 3 Nummer 2 haben auf Verlangen dem Gesundheitsamt folgende Unterlagen vorzulegen:

1. technische Pläne einer bestehenden oder geplanten Wasserversorgungsanlage
2. bei einer baulichen oder betriebstechnischen Änderung technische Pläne nur für den Teil der Anlage, der von der Änderung betroffen ist;
3. Unterlagen über die Schutzzonen oder, soweit solche nicht festgelegt sind, Unterlagen über die Umgebung der Wasserfassungsanlage, soweit diese für die Wassergewinnung von Bedeutung sind.

(4) Der Unternehmer und der sonstige Inhaber von Anlagen, die zur Entnahme oder Abgabe von Wasser bestimmt sind, das keine Trinkwasserqualität hat, und die im Haushalt zusätzlich zu den Wasserversorgungsanlagen nach § 3 Nummer 2 installiert sind (**z.B. Regenwassernutzungsanlagen oder Dachablaufwasseranlagen im Gebäude neben der Trinkwasser-Installation**), haben den Bestand unverzüglich der zuständigen Behörde anzuzeigen. Im Übrigen gelten die Anzeigepflichten für Wasserversorgungsanlagen nach Absatz 1 Nummer 1,2 und 4 sowie Absatz 3 Nummern 1 und 2 entsprechend.

Die Untersuchungspflichten nach § 14 Trinkwasserverordnung müssen durch Unternehmer und sonstige Inhaber einer Wasserversorgungsanlage umgesetzt werden. Wenn Trinkwasser im Rahmen einer gewerblichen oder öffentlichen Tätigkeit abgegeben wird, ist das Trinkwasser durch systemische Untersuchungen an mehreren repräsentativen Probenahmestellen auf Legionellen zu untersuchen oder untersuchen zu lassen. Die Untersuchungspflicht besteht für Anlagen, die Duschen oder andere Einrichtungen enthalten, in denen es zu einer Verneblung des Trinkwassers kommt. Dafür müssen geeignete Probenahmestellen an den Wasserversorgungsanlagen vorhanden sein. Die Proben müssen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik entnommen werden.

Mit der Untersuchung können Labore beauftragt werden, deren Methoden zur Trinkwasseruntersuchung nach Trinkwasserverordnung zertifiziert sind. Die Liste der Trinkwasseruntersuchungsstellen in Mecklenburg-Vorpommern, Bekanntmachung des Ministeriums für Arbeit, Gleichstellung und Soziales Mecklenburg-Vorpommern Stand 26. März 2015 kann beim Gesundheitsamt abgefordert oder unter www.regierung-mv.de (Pfad: Ministerium für Arbeit, Gleichstellung und Soziales – Gesundheit – Gesundheitsversorgung – Öffentlicher Gesundheitsdienst – SONSTIGE DOKUMENTE) eingesehen werden. Untersuchungsstellen für Trinkwasser in anderen Bundesländern sind abrufbar unter www.dvgw.de (Pfad: Wasser – Trinkwasser und Gesundheit – Legionellen – LISTE der Trinkwasser-Untersuchungsstellen nach TrinkwV: Bundesland auswählen).

Das Gesundheitsamt weist auf die Beachtung des § 16 Besondere Anzeige- und Handlungspflichten der Trinkwasserverordnung hin. Es sind durch den Unternehmer oder Inhaber einer Wasserversorgungsanlage dem Gesundheitsamt unverzüglich anzuzeigen:

- Überschreitung von Grenzwerten und technischen Maßnahmewerten im Trinkwasser und die daraufhin veranlassten Maßnahmen

- grobsinnliche wahrnehmbare Veränderungen des Trinkwassers
- außergewöhnliche Vorkommnisse in der Umgebung des Wasservorkommens oder an einer Wasserversorgungsanlage, die Auswirkungen auf die Beschaffenheit des Trinkwassers haben können.
- Überschreitung der Parameterwerte für radioaktive Stoffe

Zur Umsetzung der Anzeigepflichten sollten der Unternehmer oder der sonstige Inhaber einer Wasserversorgungsanlage vertraglich sicherstellen, dass die von ihnen beauftragte Untersuchungsstelle sie unverzüglich über festgestellte Abweichungen von Grenzwerten oder Überschreitungen des technischen Maßnahmewertes in Kenntnis setzt.

Auskunft erhalten Sie unter den Telefonnummern 0381 381 5371/ 5374/ 5381 und 5382 unter den Emailadressen: elke.schünemann@rostock.de und astrid.kasch@rostock.de